

# PROTOKOLL

über die **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

des GEMEINDERATES der Marktgemeinde WANG

am **Donnerstag, den 25.02.2021**

im Meierhof, Unterer Markt 3

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.50 Uhr

---

Anwesend:

Vorsitzender: SONNLEITNER Franz, Bgm.

HEIGL Markus

HALBARTSCHLAGER Reinhard

HÖLLMÜLLER Thomas

ROSENER Gerhard

HEIGL Martin

HÖLLMÜLLER Herbert

BUCHEBNER Josef

SCHARNER Doris

RAAB Wolfgang

FAHRNBERGER Heidemarie

ZEHETHOFER Johannes

HOCHHOLZER Alfred

LANGSENLEHNER Christian

BRANDL Manfred

Abwesend:

entschuldigt: SCHODER Lukas

BUCHEBNER Leopold

JUNGWIRTH Manfred

BENER Johann

nicht entschuldigt:

---

Schriftführer: Hofmarcher Christian

Sonstige Beteiligte: Eßletzlichler Beatrix, Eplinger Christian-NÖN

---

Die Ladung zur Sitzung erfolgte mit E-Mail.

Die Sitzung war beschlussfähig.

---

## TAGESORDNUNG

- Punkt 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Protokolle vom 10.12.2020
- Punkt 2: Bericht des Prüfungsausschusses
- Punkt 3: Festlegung einer Eröffnungsrücklage
- Punkt 4: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020
- Punkt 5: Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses, Festlegung
- Punkt 6: Rechnungsabschluss 2020
- Punkt 7: Gemeindeverband Steinakirchen am Forst-Wang-Wolfpassing-Erholungszentrum, Satzungsänderung
- Punkt 8: WVA, BA 12 – Mitterberg/Ewixen, Darlehensaufnahme, Aufstockung
- Punkt 9: ABA, BA 13, NÖ WWF – Zusicherung Förderungsmittel, Annahmeerklärung
- Punkt 10: Wang Immobilien KG, Bericht 2020
- Punkt 11: Örtliches Raumordnungsprogramm 2013, 6. Änderung
- Punkt 12: Bebauungsplan 2015, 4. Änderung

# VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende, Bürgermeister Franz Sonnleitner eröffnet die Sitzung, teilt mit das die Einladungskurrende jedem zugegangen ist und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Protokolle vom 10.12.2020**

Die Sitzungsprotokolle vom 10.12.2020 wurden am 14.12.2020 per E-Mail übermittelt. Da keine schriftlichen Einwendungen gegen die Protokolle erhoben wurden gelten diese als genehmigt und werden unterfertigt.

## **2. Bericht des Prüfungsausschusses**

Der Vorsitzende teilt mit, dass am Dienstag, 23.02.2021 eine Prüfung stattgefunden hat und ersucht Obmann Roseneder um seinen Bericht.

Dieser berichtet, dass die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 und der Rechnungsabschluss 2020 durchgesehen und besprochen wurden. Ebenfalls geprüft wurde die Barkasse und für in Ordnung befunden. Weiters hat Herr Höllmüller Thomas über die Holzstegsanierung berichtet und wird die Einbeziehung der heimischen Firmen positiv bewertet.

Der Bericht wird von Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

## **3. Festlegung einer Eröffnungsrücklage**

Bürgermeister Sonnleitner berichtet, dass die NÖ Gemeindehaushaltsverordnung im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 die Bildung einer nicht finanzwirksamen Rücklage erlaubt.

*§ 7 der Verordnung lautet: Rücklage im Zuge der Eröffnungsbilanz im Ausmaß von bis zu 50 % des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens.*

Diese Rücklage soll einerseits ein Gegenpol zu den Abschreibungen sein, da voraussichtlich nicht alle Investitionszuschüsse aufgenommen wurden. Hauptsächlich aber kann mit dieser Rücklage ein negatives Nettoergebnis in der Bilanz ausgeglichen werden. Da wir sehr gewissenhaft alle Zuschüsse weit zurück erfasst haben soll nicht die gesamte Höhe von 50 % ausgeschöpft werden, sondern nur 25 %. Es handelt sich dabei um einen Betrag von € 2,410.844,44 (Saldo der Eröffnungsbilanz: € 9,643.377,76 x 25 %) welcher als nicht finanzwirksame Rücklage in der Bilanz aufscheinen würde.

Herr Brandl Manfred erscheint zur Sitzung.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge im Zuge der Eröffnungsbilanz eine nicht finanzwirksame Rücklage (Eröffnungsrücklage) gemäß § 7 Abs. 2. Zif. 1 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung in Höhe von € 2,410.844,44 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

## **4. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020**

Der Bürgermeister berichtet, dass die neue Voranschlags- u. Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 insgesamt 3 Haushalte (Ergebnis-, Finanzierung- u. Vermögenshaushalt) verlangt. Das gesamte Vermögen wurde in den vergangenen Jahren mit Unterstützung von Steuerberatern, der Firma gemdat und den Beamten des Landes NÖ gewissenhaft und den gesetzlichen Vorgaben (VRV 2015, NÖ Gemeindeordnung, NÖ Gemeindehaushaltsverordnung) entsprechend erhoben, und in der Eröffnungsbilanz mit Stichtag 01.01.2020 dargestellt.

In unserer Eröffnungsbilanz gibt es AKTIVA im Wert von € 14,718.871,13. Bei der Gegenüberstellung der PASSIVA (muss ausgeglichen sein) verbleibt ein Nettovermögen von € 10,869.042,90. Sämtliche Positionen der Eröffnungsbilanz werden von Herrn Hofmarcher erläutert.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 (Beilage A) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

## **5. Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses, Festlegung**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Abteilung Gemeinden des Landes NÖ unter Hinweis auf § 67 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Festlegung eines Stichtages für die Erstellung des Rechnungsabschlusses empfiehlt. Dieser Stichtag regelt den Zeitpunkt, bis zu dem alle bekannten Tatbestände (Rechnungen, Vorschriften, etc.) bezogen auf den Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) in das Rechnungswesen aufgenommen werden. Vorgeschlagen wird der 31.01. des folgenden Jahres (z. B. RA 2021 - 31.01.2022).

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses (§ 67 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973) den 31.01. des Folgejahres festlegen und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

## **6. Rechnungsabschluss 2020**

Dies ist nun der erste Rechnungsabschluss der nach der VRV 2015 erstellt wurde. Ganz wichtig: Die 3 Haushalte (Ergebnis, Finanzierung, Vermögen) sind immer als Einheit zu betrachten.

Beim Ergebnishaushalt ergibt sich ein Nettoergebnis von minus € 25.565,44 (VA: minus € 116.000,00) welches durch eine Rücklagenentnahme (von Eröffnungsrücklage) ausgeglichen werden kann. Das Minus resultiert zum Großteil aus Rücklagenzuführungen von über € 60.000,00.

Beim Finanzierungshaushalt gibt es in der operativen (laufenden) Gebarung erhöhte Einnahmen, speziell bei den Abgaben (Kommunalsteuer, Aufschlüsselung) von über € 100.000,00 sowie bei einigen Vorhaben Mehreinnahmen und Überschüsse womit sich liquide Mittel von über € 500.000,00 (ohne Rücklagen) ergeben.

Das Vermögen erhöht sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz zum Stichtag 31.12.2020 um € 661.254,57.

Das Haushaltspotenzial, ein wichtiges und aussagekräftiges Zahlenwerk, soll den "Überschuss des Haushaltsjahres" ausweisen und ergibt sich bei uns - entgegen der meisten Voraussagen - ein positives Haushaltspotenzial von € 78.348,83.

Im Detail wird der Rechnungsabschluss von Sekretär Hofmarcher vorgetragen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschließen

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

## **7. Gemeindeverband Steinakirchen am Forst-Wang-Wolfpassing- Erholungszentrum, Satzungsänderung**

Bgm. Sonnleitner teilt mit, dass seitens des Verbandes eine Beschlussvorlage zur Aktualisierung bzw. Ergänzung der Satzungen per 01.01.2021 vorgelegt wurde. Die Änderungen betreffen die §§ 5 (Verbandsversammlung) und 7 (Verbandsvorstand) und werden vollinhaltlich verlesen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Satzungsänderung mit Wirkung 1.1.2021 wie folgt beschließen: Die Paragraphen sollen wie folgt geändert werden, in Rot wird ergänzt:

## SATZUNG

### § 1

#### Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Steinakirchen am Forst – Wang - Wolfpassing – Erholungszentrum “ und hat seinen Sitz in Steinakirchen am Forst.

### § 2

#### Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Marktgemeinde Steinakirchen am Forst
2. Marktgemeinde Wang
3. Gemeinde Wolfpassing

### § 3

#### Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben:

1. Errichtung eines Erholungszentrums (Freibad mit Vorwärmanlage, Buffet, Liegewiesen, Parkplätze, Tennisplätze und Minigolfanlage) in der Katastralgemeinde Steinakirchen am Forst.
2. Die Erhaltung und den Betrieb dieses Erholungszentrums.

### § 4

#### Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorstand
3. Der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

### § 5

#### Verbandsversammlung

~~(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden.~~

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung ist der Bürgermeister. Der Gemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Bürgermeisters auch einen anderen Vertreter der Gemeinde und einen Ersatzmann aus seiner Mitte bestellen.

~~(2) Die Vertretung des Bürgermeisters in der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 369/1965~~

Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters richtet sich seine Vertretung, unbeschadet des § 8 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600, nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000.

(3) Der Verbandsversammlung obliegen

1. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmanns (Verbandsobmannstellvertreters) und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss,
2. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan,
3. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 8 Abs. 4 NÖ. Gemeindeverbandsgesetz).

(4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung zur Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit der Vertreter aller drei verbandsangehörigen Gemeinden und Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### § 6

#### Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern.

(2) Alle Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören. Die Mitglieder sind von den verbandsangehörigen Gemeinden wie folgt zu entnehmen.

- 1. Marktgemeinde Steinakirchen am Forst: 5 Mitglieder
  - 2. Marktgemeinde Wang: 2 Mitglieder
  - 3. Ortsgemeinde Wolfpassing: 3 Mitglieder
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre vom Zeitpunkt der Bestellung an gerechnet und endet mit der Bestellung des neuen Vorstandes (§ 9 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbands-gesetz).
- (4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsver-sammlung abuberufen und ein neues Mitglied zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 NÖ. Ge-meindeverbandsgesetz).
- (5) Dem Vorstand obliegen
- 1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbands-sammlung gehörenden Angele-genheiten,
  - 2. Erlassung von Verordnungen,
  - 3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
  - 4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
  - 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters des Amtes des Gemeindeverbandes,
  - 6. Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, aus-genommen Verträge, die eine Leistungsverpflichtung zum Gegenstand haben, die höher ist als EUR 1.500,00
  - 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ. Gemeindever-bandes,
  - 8. Bestellung der Ausschüsse gemäß § 11.
- (6) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes bei Anträgen auf Auf-lösung des Verbandes sind die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen er-forderlich.

## § 7 Verbandsobmann

- (1) ~~Der Verbandsobmann ist aus dem Kreise der Bürgermeister der ver-bandsangehörigen Gemeinden zu bestellen.~~

**Der Verbandsobmann (Verbandsobmannstellvertreter) ist aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.**

- (2) Dem Verbandsobmann obliegen
- 1. Die Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches (§ 3 Abs. 1),
  - 2. Der Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie die im § 6 Abs.5 z.6 angeführte Wertgrenze nicht überschritten wird,
  - 3. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs.4 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs.5 dem Vorstand obliegen und
  - 4. Die Angelobung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 2 NÖ. Gemeindeverbandsge-setz.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Verbandsobmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, dann hat die Verbandsversammlung für die Dauer seiner Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes mit der Vertretung zu betrauen. Die Einberufung zu dieser Sitzung er-folgt durch das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung (Altersvorsitzender).

## § 8 Amt des Gemeindeverbandes

Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Personal der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst besorgt.

## § 9 Leiter

- (1) Der Leiter (federführende Beamte oder Angestellte) hinsichtlich der Arbeiten für den Gemeindeverband ist vom Vorstand nach Maßgabe der Best-immungen des § 16 zu bestellen.
- (2) Der Leiter des Amtes führt die Bezeichnung „Amtsleiter des Gemeindeverban-des“.

## **§ 10 Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden zu entnehmen sind, Mitglieder des Verbandsvorstands dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen.
- (4) Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen

## **§ 11 Ausschüsse**

- (1) Zur Beratung des Verbandsvorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die aus dem Obmann und zwei Mitgliedern des Verbandsvorstandes bestehen.
- (2) Die Ausschüsse haben in jenen Angelegenheiten, für die sie gebildet wurden, über Aufforderung des Verbandsvorstandes ihre Aufgaben zu besorgen; sie haben das Recht, auch ohne Aufforderung, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Empfehlungen abzugeben.

## **§ 12 Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung beträgt lediglich den Ersatz der tatsächlichen Barauslagen.

## **§ 13 Kostenersätze**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ. Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat wie nachstehend zu erfolgen:

Marktgemeinde Steinakirchen am Forst	% 56
Marktgemeinde Wang	% 17
<u>Gemeinde Wolfpassing</u>	<u>% 27</u>
<u>Summe:</u>	<u>% 100</u>
- (3) Der Aufteilung nach Abs.2 sind folgende Kriterien zugrunde zu legen:
  1. Einwohnerzahlen
  2. Räumliche Nähe zum geplanten Erholungszentrum
  3. Voraussichtliche Beanspruchung
- (4) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 zu ermitteln.
- (5) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.
- (6) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 14) nicht gedeckten Aufwand binnen 8 Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (7) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs.6 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ. Gemeindeverbandsgesetz fest zu setzenden Frist zu erbringen.

## **§ 14 Laufende Vorauszahlungen**

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich für das nächstfolgende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser beträgt jeweils ein Viertel des gemäß § 13 Abs. 4 auf die verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Anteiles. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, und 1. Oktober zur Zahlung fällig.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.

- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde Ihrer Verpflichtung gemäß Abs.1. nicht nach, sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.

## **§ 15**

### **Vorauszahlungen aus Anlass der Verbandsbildung**

Auf Grund des voraussichtlichen Finanzbedarfes sind für das erste Kalenderjahr Vorauszahlungen unter sinn-gemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 14 bis längstens 4 Wochen nach Wirksamkeitsbeginn der Verbandsbildung zu leisten.

## **§ 16**

### **Bedienstete**

- (1) Dem Gemeindeverband werden von der Gemeinde Steinakirchen am Forst Gemeindebedienstete zur Verfügung gestellt. Die Diensthöhe wird weiterhin von der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen ist das Einvernehmen mit dem Gemeindeverband herzustellen.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 sind die Bediensteten für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.
- (3) Die Zurverfügungstellung erfolgt auf Verbandsdauer.
- (4) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe, und Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen) sind vierteljährlich der zur Verfügung stellenden Ge-meinde zu refundieren.

## **§ 17**

### **Vermögensrechtliche Ansprüche**

- (1) Wurden auf Grund der Vereinbarung zur Bildung des Verbandsvermögen Sach- oder Geldleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Gemeindeverband ausscheidenden Gemeinde nach Maßgabe des in der Vereinbarung festgesetzten Bewertungsprozentsatz, unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des Ausscheidens, ausschließlich in Geld rückerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.
- (2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsteiles aufzu-teilen, dass die Erbringung des Geld- oder Sachleis-tungen aus Anlass der Verbandsbildung in die Vereinbarung bestimmt wurde.
- (3) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlichen beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- (4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand oder einen vom Verbandsvorstand zu bestellenden Liquidator durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Li-iquidationen handelt – bis zur Abwicklung dieser, im Amt.

## **§ 18**

### **Haftung**

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften dritten Personen gegenüber für die vom Gemeindeverbandeingegangenen Verbindlichkeiten im Verhältnis ihrer Ver-pflichtung zum Kostensatz gemäß § 13 Abs. 2.

## **§ 19**

### **Erträge des Gemeindeverbandes**

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

## **§ 20**

### **Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit**

- (1) Aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nichts anders der Verbands-zweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte an Verbandsvermögen an diese abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- (3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 17 Abs.1.
- (4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

**§ 21**  
**Auflösung des Gemeindeverbandes**

Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

### **8. WVA, BA 12 – Mitterberg/Ewixen, Darlehensaufnahme, Aufstockung**

Der Vorsitzende berichtet, dass über den aktuellen BA 12 (Brunnen II) nun auch die Erweiterung Richtung Mitterberg und Ewixen abgewickelt (Förderung, Abrechnung) wird. Zur Finanzierung ist auch wieder eine Darlehensaufnahme erforderlich. Der bestehende Darlehensbeschluss über € 500.000,00 kann nach Rückfrage bei der RAIBA um weitere € 500.000,00 mit den gleichen Konditionen (0,98 % fix auf 15 Jahre danach 6-M-Euribor mit mindestens 0,62 %) erhöht werden.

Gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung Absatz 4 Punkt 7 ist die Darlehensaufnahme für Wasserversorgungen von einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung befreit, wenn der Gemeinderat die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Auftrag zur Aufstockung des Darlehens für die WVA, BA 12 - Erweiterung Mitterberg/Ewixen - um maximal weitere € 500.000,00 mit den gleichen Konditionen (Fixzinssatz 0,98 % für 15 Jahre, danach 6-M-Euribor mindestens 0,62 %) bei der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen mbH, 3250 Wieselburg, Scheibbs Strasse 4 beschließen.

Weiters wird die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren festgelegt (§ 90 Abs. 4 Punkt 7 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

### **9. ABA BA 13, NÖ WWF – Zusicherung Förderungsmittel, Annahmeerklärung**

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde nun die Zusicherung von Förderungsmitteln für die ABA, BA 13 - Erlaufgasse übermittelt. Eine Förderung gibt es hier nur für das Leitungsinformationssystem (Leitungskataster) in Form einer Pauschalförderung von € 80,00 bei € 850,00 Gesamtkosten. Für die Investitionen wird seitens des Landes, NÖ WWF keine Förderung gewährt, diese Förderung gibt es nur vom Bund (wurde bereits im Dezember 2020 beschlossen). Die Annahmeerklärung wird verlesen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21. Jänner 2021, WWF-20229013/2 (Beilage B) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

### **10. Wang Immobilien KG, Bericht 2020**

Bgm. Sonnleitner teilt mit, dass laut NÖ Gemeindeordnung 1973, § 68a Abs. 3 der Jahresabschluss für ausgegliederte Unternehmungen dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist. Von der Wirtschaftstreuhandkanzlei Heigl & Partner, 3380 Pöchlarn wurde dieser Jahresabschluss mit Steuererklärung 2020 erstellt. Mit 31.12.2020 ergibt sich eine Bilanzsumme von € 1,074.025,07. Das Eigenkapital der Gemeinde erhöht sich auf € 797.759,06 (Vorjahr 788.621,00). Dieser Bilanzgewinn resultiert hauptsächlich aus den Mehreinnahmen bei Mieten und Betriebskosten. Der Lagebericht sowie ein Bericht der Buchhaltung werden verlesen. Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.



## **11. Örtliches Raumordnungsprogramm 2013, 6. Änderung**

Der Entwurf zur Erlassung der 6. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes lag vom 09.12.2020 bis 20.01.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt. Mit Schreiben vom 28.01.2021 (RU1-R-670/030-2020) übermittelte die Behörde das Gutachten des Amtssachverständigen für Raumordnung und Raumplanung Dipl.-Ing. Friedrich Pühringer vom 25.01.2021 (RU7-O-670/036-2020) und mit Schreiben vom 15.02.2021 (RU-R-670/030-2020) das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. Werner Haas vom 09.02.2021 (BD1-N-8670/003-2020). Aus den Schreiben geht hervor, dass eine Übereinstimmung mit den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 gegeben ist. Die 6. Änderung kann ohne Änderungen gegenüber dem Entwurf beschlossen werden. Die Verordnung wird verlesen.

Bei der Änderung handelt es sich um die Widmung des „Spitzhauses“ am Reidlingberg in ein erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb 66).

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung (Beilage C) zur 6. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2013 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

## **12. Bebauungsplan 2015, 4. Änderung**

Der Entwurf zur Erlassung der 4. Änderung des Bebauungsplans lag vom 09.12.2020 bis 20.01.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt. Aufgrund der Dringlichkeit der Beschlussfassung im Gemeinderat und der in Corona-Zeiten angespannten terminlichen Situation empfiehlt der Bürgermeister, die Beschlussfassung ohne den Ablauf der verlängerten Stellungnahmefrist der Aufsichtsbehörde abzuwarten. Ein Abwarten ist formal nicht vorgeschrieben. Erfahrungsgemäß gibt die Aufsichtsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb der allgemeinen Auflagefrist ab, daher ist auch keine Stellungnahme zu erwarten. Die Verordnung wird verlesen.

Es handelt sich hier um eine Anpassung an den rechtskonformen Stand der Grundstücke .55, .56 und 683/1 in der KG Wang (Heindl Leopold und Heindl Andreas), und zwar der Bauweise auf „geschlossen“.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung (Beilage D) zur 4. Änderung des Bebauungsplanes 2015 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

---

Das Protokoll dieser Sitzung umfasst 3 Seiten / Wang, am 26.02.2021

.....  
Der Vorsitzende, Bürgermeister

.....  
Der Schriftführer

.....  
Vertreter der ÖVP

.....  
Vertreter der SPÖ

.....  
Vertreter der FPÖ

**BEILAGE A:** siehe Anhang

**BEILAGE B:**

## NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

Wang ..... 26.02.2021  
....., am .....


### ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Wang erklärt aufgrund des Beschlusses ~~des Gemeindevorstandes~~  
~~X XX~~ des Gemeinderates vom ..... 25.02.2021 ..... die vorbehaltlose Annahme der  
Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21. Januar 2021, WWF-20229013/2 für  
den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Wang, Erweiterung Erlaufgasse, Bauabschnitt  
13.

  
.....  
Gemeindevorstandsmitglied

  
.....  
Bürgermeister



  
.....  
Gemeinderatsmitglied

  
.....  
Gemeinderatsmitglied

---

## **BEILAGE C:**

# **VERORDNUNG**

## **Örtliches Raumordnungsprogramm 2013 6. Änderung**

### **§ 1**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wang ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Reidlingberg (Flächenwidmungsplan) ab.

### **§ 2**

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen wird so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der KommunalDialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 20 067E verfassten Plan auf dem Planblatt 2 neu dargestellt ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

## **BEILAGE D:**

# **VERORDNUNG**

## **Bebauungsplan 2015 4. Änderung**

### **§ 1**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wang ändert gemäß § 29 iVm § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 den Bebauungsplan in der Katastralgemeinde Wang ab.

### **§ 2**

Die Inhalte des Bebauungsplans werden so abgeändert bzw. neu festgelegt, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 20 024E, verfassten Plan auf dem Planblatt 8 neu dargestellt und im dazugehörigen Erläuterungsbericht begründet ist.

Die Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.